

1977	Ausgegeben zu Bonn am 20. August 1977	Nr. 57
------	---------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
16. 8. 77	Gesetz zur Änderung schadenersatzrechtlicher Vorschriften 935-1, 9231-1, 96-1, 400-2, 935-2, 935-3	1577
16. 8. 77	Gesetz zur Änderung der Bundesärzteordnung 2122-1, 7830-1, 2123-1, 2121-1	1581
16. 8. 77	Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes, des Bundeskindergeldgesetzes, des Einkommensteuergesetzes und anderer Gesetze (Steueränderungsgesetz 1977 — StÄndG 1977) 611-10, 85-1, 611-1, 611-4-4 (Artikel 1), 611-5, 611-6-3 (Artikel 1), 611-13, 7690-1, 2330-9, 800-9, 7847-9, 63-15-1, 368-1, 361-1, 610-6-2	1586

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 35	1595
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1596

Gesetz zur Änderung schadenersatzrechtlicher Vorschriften

Vom 16. August 1977

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz betreffend die Verbindlichkeit zum Schadenersatz für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken usw. herbeigeführten Tötungen und Körperverletzungen (Reichshaftpflichtgesetz) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 935-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 9 Nr. 17 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

(1) Wird bei dem Betrieb einer Schienenbahn oder einer Schwebebahn ein Mensch getötet, der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist der

Betriebsunternehmer dem Geschädigten zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

(2) Die Ersatzpflicht ist ausgeschlossen, wenn der Unfall durch höhere Gewalt verursacht ist. Soweit jedoch die Schienenbahn innerhalb des Verkehrsraumes einer öffentlichen Straße betrieben wird, ist die Ersatzpflicht ausgeschlossen, wenn der Unfall durch ein unabwendbares Ereignis verursacht ist, das weder auf einem Fehler in der Beschaffenheit der Fahrzeuge oder Anlagen der Schienenbahn noch auf einem Versagen ihrer Einrichtungen beruht. Als unabwendbar gilt ein Ereignis insbesondere dann, wenn es auf das Verhalten des Geschädigten oder eines nicht bei dem Betrieb beschäftigten Dritten oder eines Tieres zurückzuführen ist und sowohl der Betriebsunternehmer als auch die beim Betrieb tätigen Personen jede nach den Umständen des Falles gebotene Sorgfalt beobachtet haben.

(3) Die Ersatzpflicht ist ferner ausgeschlossen, wenn eine

1. zur Aufbewahrung angenommene Sache beschädigt wird;
2. beförderte Sache beschädigt wird, es sei denn, daß ein Fahrgast sie an sich trägt oder mit sich führt."

2. § 1 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„Wird durch die Wirkungen von Elektrizität, Gasen, Dämpfen oder Flüssigkeiten, die von einer Stromleitungs- oder Rohrleitungsanlage oder einer Anlage zur Abgabe der bezeichneten Energien oder Stoffe ausgehen, ein Mensch getötet, der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist der Inhaber der Anlage verpflichtet, den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Das gleiche gilt, wenn der Schaden, ohne auf den Wirkungen der Elektrizität, der Gase, Dämpfe oder Flüssigkeiten zu beruhen, auf das Vorhandensein einer solchen Anlage zurückzuführen ist, es sei denn, daß sich diese zur Zeit der Schadensverursachung in ordnungsgemäßem Zustand befand.“

b) Absatz 3 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. wenn ein Energieverbrauchgerät oder eine sonstige Einrichtung zum Verbrauch oder zur Abnahme der in Absatz 1 bezeichneten Stoffe beschädigt oder durch eine solche Einrichtung ein Schaden verursacht worden ist;“.

c) Absatz 4 wird gestrichen.

3. Nach § 2 wird folgender § 2 a eingefügt:

„§ 2 a

Hat bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Geschädigten mitgewirkt, so gilt § 254 des Bürgerlichen Gesetzbuchs; bei Beschädigung einer Sache steht das Verschulden desjenigen, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, dem Verschulden des Geschädigten gleich.“

4. § 4 wird gestrichen.

5. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Die Ersatzpflicht nach den §§ 1 bis 2 dieses Gesetzes darf, soweit es sich um Personenschäden handelt, im voraus weder ausgeschlossen noch beschränkt werden. Das gleiche gilt für die Ersatzpflicht nach § 1 a dieses Gesetzes wegen Sachschäden, es sei denn, daß der Haftungsausschluß oder die Haftungsbeschränkung zwischen dem Inhaber der Anlage und einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, einem öffentlich-

rechtlichen Sondervermögen oder einem Kaufmann im Rahmen eines zum Betriebe seines Handelsgewerbes gehörenden Vertrages vereinbart worden ist. Entgegenstehende Bestimmungen und Vereinbarungen sind nichtig.“

6. § 7 a erhält folgende Fassung:

„§ 7 a

Der Unternehmer oder der in § 1 a bezeichnete Inhaber der Anlage haftet im Falle des § 7 Abs. 1 nur bis zu einer Jahresrente von dreißigtausend Deutsche Mark für jede getötete oder verletzte Person.“

7. § 7 b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Unternehmer oder der in § 1 a bezeichnete Inhaber der Anlage haftet für Sachschäden nur bis zum Betrag von einhunderttausend Deutsche Mark, auch wenn durch dasselbe Ereignis mehrere Sachen beschädigt werden.“

b) In Absatz 2 werden die Worte „fünfundzwanzigtausend Deutsche Mark“ durch die Worte „einhunderttausend Deutsche Mark“ ersetzt.

8. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Auf die Verjährung finden die für unerlaubte Handlungen geltenden Verjährungsvorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.“

9. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Unberührt bleiben gesetzliche Vorschriften, nach denen ein Ersatzpflichtiger in weiterem Umfang als nach den Vorschriften dieses Gesetzes haftet oder nach denen ein anderer für den Schaden verantwortlich ist.“

10. § 9 a wird gestrichen.

11. § 9 b erhält folgende Fassung:

„§ 9 b

(1) Sind nach den §§ 1, 1 a mehrere einem Dritten zum Schadensersatz verpflichtet, so hängt im Verhältnis der Ersatzpflichtigen untereinander Pflicht und Umfang zum Ersatz von den Umständen, insbesondere davon ab, wie weit der Schaden überwiegend von dem einen oder dem anderen verursacht worden ist. Dasselbe gilt, wenn der Schaden einem der Ersatzpflichtigen entstanden ist, von der Haftpflicht, die einen anderen von ihnen trifft.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn neben den nach den §§ 1, 1 a Ersatzpflichtigen ein anderer für den Schaden kraft Gesetzes verantwortlich ist.“

12. Nach § 9 b wird folgender § 9 c eingefügt:

„§ 9 c

Für Klagen, die auf Grund dieses Gesetzes erhoben werden, ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk das schädigende Ereignis stattgefunden hat.“

Artikel 2

Das Straßenverkehrsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 9 Nr. 16 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281), wird wie folgt geändert:

1. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

(1) Der Ersatzpflichtige haftet

1. im Falle der Tötung oder Verletzung eines Menschen nur bis zu einem Kapitalbetrag von fünfhunderttausend Deutsche Mark oder bis zu einem Rentenbetrag von jährlich dreißigtausend Deutsche Mark;
2. im Falle der Tötung oder Verletzung mehrerer Menschen durch dasselbe Ereignis, unbeschadet der in Nummer 1 bestimmten Grenzen, nur bis zu einem Kapitalbetrag von insgesamt siebenhundertfünfzigtausend Deutsche Mark oder bis zu einem Rentenbetrag von fünfundvierzigtausend Deutsche Mark; diese Beschränkung gilt jedoch in den Fällen des § 8 a Abs. 1 Satz 1 nicht für den ersatzpflichtigen Halter des Kraftfahrzeugs;
3. im Falle der Sachbeschädigung, auch wenn durch dasselbe Ereignis mehrere Sachen beschädigt werden, nur bis zu einem Betrag von einhunderttausend Deutsche Mark.

(2) Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren auf Grund desselben Ereignisses nach Absatz 1 zu leisten sind, insgesamt die in Nummer 2 Halbsatz 1 und Nummer 3 bezeichneten Höchstbeträge, so verringern sich die einzelnen Entschädigungen in dem Verhältnis, in welchem ihr Gesamtbetrag zu dem Höchstbetrag steht.“

2. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

Auf die Verjährung finden die für unerlaubte Handlungen geltenden Verjährungsvorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.“

Artikel 3

Das Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1968 (BGBl. I S. 1113), zuletzt geändert durch § 37 des Gesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574), wird wie folgt geändert:

1. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Ersatzpflichtige haftet für die Schäden aus einem Unfall

- a) bei Luftfahrzeugen bis 1 000 Kilogramm Gewicht bis zu 850 000 Deutsche Mark,
 - b) bei Luftfahrzeugen mit mehr als 1 000 Kilogramm bis 2 000 Kilogramm Gewicht bis zu 850 000 Deutsche Mark zuzüglich 650 Deutsche Mark je Kilogramm des 1 000 Kilogramm übersteigenden Gewichts,
 - c) bei Luftfahrzeugen mit mehr als 2 000 Kilogramm Gewicht bis zu 1 500 000 Deutsche Mark zuzüglich 200 Deutsche Mark je Kilogramm des 2 000 Kilogramm übersteigenden Gewichts.“
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „135 000 Deutsche Mark“ durch die Worte „500 000 Deutsche Mark“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „so dient die Hälfte“ durch die Worte „so dienen zwei Drittel“ ersetzt.

2. § 39 erhält folgende Fassung:

„§ 39

Auf die Verjährung finden die für unerlaubte Handlungen geltenden Verjährungsvorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.“

3. § 46 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „67 500 Deutsche Mark“ durch die Worte „320 000 Deutsche Mark“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „einer beförderten Sache“ durch die Worte „von beförderten Gütern“ ersetzt.
- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Haftung des Luftfrachtführers für Gegenstände, die der Fluggast an sich trägt oder mit sich führt oder die als Reisegepäck aufgegeben sind, ist auf einen Höchstbetrag von 3 200 Deutsche Mark gegenüber jedem Fluggast beschränkt.“

Artikel 4

§ 852 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 1977 (BGBl. I S. 998), wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadensersatz, so ist die Ver-

jähung gehemmt, bis der eine oder der andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert."

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

Artikel 5

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes finden mit Ausnahme von Artikel 4 keine Anwendung, wenn das schädigende Ereignis vor seinem Inkrafttreten eingetreten ist.

(2) Ist nach den Vorschriften des Reichshaftpflichtgesetzes, des Straßenverkehrsgesetzes oder des Luftverkehrsgesetzes wegen der Tötung oder Verletzung eines Menschen Schadensersatz zu leisten, so kann der Ersatzberechtigte, soweit es nach seinen Verhältnissen aus Billigkeitsgründen erforderlich ist und dem Ersatzpflichtigen zugemutet werden kann, Schadensersatz bis zur Höhe der in Artikel 1 Nr. 6, Artikel 2 Nr. 1 und Artikel 3 Nr. 1 und 3 bestimmten Beträge auch dann verlangen, wenn das schädigende Ereignis vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetreten ist. Dies gilt nicht, soweit nach diesen Gesetzen eine Schadensersatzpflicht bisher nicht bestand. Im übrigen findet Artikel 7 des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiet des Verkehrsrechts und Verkehrshaftpflichtrechts vom 16. Juli 1957 (BGBl. I S. 710) sinngemäße Anwendung.

Artikel 6

Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, das Reichshaftpflichtgesetz unter der Bezeichnung Haftpflichtgesetz mit neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 7

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Die Beschränkungen der Lufthoheit im Land Berlin bleiben unberührt.

Artikel 8

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft

1. das Gesetz über die Haftpflicht der Eisenbahnen und Straßenbahnen für Sachschaden in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 935-2, veröffentlichten bereinigten Fassung,
2. die Verordnung zur Ergänzung des Gesetzes über die Haftpflicht der Eisenbahnen und Straßenbahnen für Sachschaden in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 935-3, veröffentlichten bereinigten Fassung.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 16. August 1977

Für den Bundespräsidenten
Der Präsident des Bundesrates
Dr. Vogel

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister des Innern
Maihofer

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Vogel

Gesetz zur Änderung der Bundesärzteordnung

Vom 16. August 1977

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Bundesärzteordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Februar 1970 (BGBl. I S. 237), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Bundesärzteordnung vom 26. März 1975 (BGBl. I S. 773), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Hinter Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Ärzte, die Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sind, dürfen den ärztlichen Beruf im Geltungsbereich dieses Gesetzes ohne Approbation als Arzt oder ohne Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufs ausüben, sofern sie vorübergehend als Erbringer von Dienstleistungen im Sinne des Artikels 60 des EWG-Vertrages im Geltungsbereich dieses Gesetzes tätig werden. Sie unterliegen jedoch der Anzeigepflicht nach diesem Gesetz.“

b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.

2. In § 2 a werden die Worte „nach § 2 Abs. 2 oder 3“ ersetzt durch die Worte „nach § 2 Abs. 2, 3 oder 4“.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes, Staatsangehöriger eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder heimatloser Ausländer im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer vom 25. April 1951 (BGBl. I S. 269), geändert durch das Urheberrechtsgesetz vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273), ist“,

bb) Hinter Satz 1 werden folgende neue Sätze 2 und 3 angefügt:

„Eine in einem der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft abgeschlossene ärztliche Ausbildung gilt als Ausbildung im Sinne der Nummer 4, wenn sie durch Vorlage eines nach dem 20. Dezember 1976 ausgestellten, in der Anlage zu diesem Gesetz aufgeführten ärztlichen Diploms, Prüfungszeugnisses oder sonstigen Befähigungsnachweises des betreffenden Mitgliedstaates nachgewiesen wird. Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Bezeichnungen der in der Anlage aufgeführten ärztlichen Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise zu ändern, wenn dies notwendig ist, um die Bezeichnungen den in einer geänderten Fassung der Richtlinie 75/362/EWG in der Fassung vom 16. Juni 1975 (ABl. EG 1975 Nr. L 167 S. 1) aufgeführten entsprechenden Bezeichnungen anzupassen.“

cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 4 und erhält folgende Fassung:

„Eine in den Ausbildungsstätten in der Deutschen Demokratischen Republik oder in Berlin (Ost) erworbene abgeschlossene Ausbildung für die Ausübung des ärztlichen Berufs gilt als Ausbildung im Sinne der Nummer 4, es sei denn, daß die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes nicht gegeben ist.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ist die Voraussetzung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 nicht erfüllt, so ist die Approbation als Arzt zu erteilen, wenn der Antragsteller

1. eine außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes abgeschlossene Ausbildung für die Ausübung des ärztlichen Berufs erworben hat und die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes gegeben ist oder
2. in der Bundesrepublik Deutschland eine außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes bis zum Abschluß des Hochschulstudiums durchgeführte, hierdurch jedoch nicht vollständig abgeschlossene

ärztliche Ausbildung nach Maßgabe der Vorschriften der Rechtsverordnung nach § 4 Abs. 3 Satz 2 oder mit einer Tätigkeit auf Grund einer Erlaubnis nach § 10 Abs. 4 abgeschlossen hat und die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes gegeben ist.

Absatz 1 Satz 2 bis 4 bleibt unberührt.“

c) Absatz 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Absatz 1 Satz 2 bis 4 bleibt unberührt.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Der Bundesminister für Gesundheitswesen“ ersetzt durch die Worte „Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit“.

bb) Hinter Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„In der Rechtsverordnung ist das Verfahren bei der Prüfung der Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3 bei Antragstellern, die Staatsangehörige eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sind, und der Frist für die Erteilung der Approbation als Arzt an solche Personen zu regeln, insbesondere die Vorlage der vom Antragsteller vorzulegenden Nachweise und die Ermittlung durch die zuständigen Behörden entsprechend Artikel 11 bis 15 der Richtlinie 75/362/EWG.“

cc) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden Sätze 3 bis 5.

dd) Der bisherige Satz 5 wird Satz 6; in diesem Satz werden die Worte „eines Monats“ durch die Worte „von drei Monaten“ ersetzt.

ee) Der bisherige Satz 6 wird Satz 7 und erhält folgende Fassung:

„Für die Meldung zur ärztlichen Prüfung und zu den Vorprüfungen sind Fristen festzulegen.“

b) Hinter Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 aufgenommen:

„(3) In der Rechtsverordnung ist ferner die Anrechnung von Hochschulausbildungen und Prüfungen, die innerhalb oder außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes abgelegt werden, zu regeln. Außerdem können in der Rechtsverordnung auch die fachlichen und zeitlichen Ausbildungserfordernisse für die Ergänzung und den Abschluß einer ärztlichen Ausbildung für die Fälle festgelegt werden, in denen außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes ein Hochschulstudium der Medizin abgeschlossen, damit aber kein Abschluß der ärztlichen Ausbildung erreicht worden ist, und in denen ein Abschluß der ärztlichen Ausbildung im Rahmen einer Ausbildung nach diesem Gesetz nicht möglich ist.“

5. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

(1) Die Approbation ist zurückzunehmen, wenn bei ihrer Erteilung die ärztliche Prüfung nicht bestanden oder die Ausbildung nach § 3 Abs. 1 Satz 2 oder 4 oder § 3 Abs. 2 oder 3 oder die nach § 14 b nachzuweisende Ausbildung nicht abgeschlossen war. Sie kann zurückgenommen werden, wenn bei ihrer Erteilung eine der Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 nicht vorgelegen hat. Eine nach § 3 Abs. 1 Satz 4, Abs. 2 oder 3 erteilte Approbation kann zurückgenommen werden, wenn die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes nicht gegeben war.

(2) Die Approbation ist zu widerrufen, wenn nachträglich die Voraussetzung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 weggefallen ist. Sie kann widerrufen werden, wenn nachträglich die Voraussetzung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 weggefallen ist.“

6. § 5 a wird aufgehoben.

7. In § 7 werden die Worte „5 a“ gestrichen.

8. In § 8 Abs. 1 werden hinter den Worten „oder widerrufen worden ist“ die Worte eingefügt „oder die gemäß § 9 auf die Approbation verzichtet hat“.

9. § 10 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) In Ausnahmefällen kann eine Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufs auf Antrag auch Personen erteilt werden, die außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes eine ärztliche Ausbildung erworben, diese Ausbildung aber noch nicht abgeschlossen haben, wenn

1. der Antragsteller auf Grund einer das Hochschulstudium abschließenden Prüfung außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes die Berechtigung zur beschränkten Ausübung des ärztlichen Berufs erworben hat und
2. die auf Grund der Erlaubnis auszuübende Tätigkeit zum Abschluß einer ärztlichen Ausbildung erforderlich ist.

Die Erlaubnis ist in diesen Fällen auf bestimmte Tätigkeiten und Beschäftigungsstellen zu beschränken. Die Erlaubnis kann unter der Auflage erteilt werden, daß die vorübergehende Ausübung des ärztlichen Berufs unter Aufsicht eines Arztes, der die Approbation oder die Erlaubnis nach § 10 Abs. 1 besitzt, erfolgt. Sie darf nur unter dem Vorbehalt des Widerrufs und nur bis zu einer Gesamtdauer der ärztlichen Tätigkeit erteilt werden, deren es zum Abschluß der Ausbildung bedarf. Sie kann an Personen, die weder Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes, noch Staatsangehörige eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, noch heimatlose Ausländer sind, nur erteilt werden, wenn es sich um Ange-

hörige eines Staates handelt, der auf Grund von Vereinbarungen mit der Bundesrepublik Deutschland Deutschen im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes die Möglichkeit gibt, in seinem Land entsprechend tätig zu werden und der die in der Bundesrepublik Deutschland auf Grund einer Erlaubnis im Sinne dieser Vorschrift abgeleistete ärztliche Tätigkeit auf eine nach seinem Recht vorgesehene Ausbildung anrechnet."

10. Hinter § 10 werden folgende neue Überschrift und folgender neuer § 10 a eingefügt:

„IV. Erbringen von Dienstleistungen

§ 10 a

(1) Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, die zur Ausübung des ärztlichen Berufs in einem der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft auf Grund einer nach deutschen Rechtsvorschriften abgeschlossenen ärztlichen Ausbildung oder auf Grund eines in der Anlage zu § 3 Abs. 1 Satz 2 oder in § 14 b genannten ärztlichen Diploms, Prüfungszeugnisses oder sonstigen Befähigungsnachweises berechtigt sind, dürfen als Dienstleistungserbringer im Sinne des Artikels 60 des EWG-Vertrages vorübergehend den ärztlichen Beruf im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausüben.

(2) Ein Dienstleistungserbringer im Sinne des Absatzes 1 hat das Erbringen der Dienstleistung der zuständigen Behörde vorher anzuzeigen. Sofern eine vorherige Anzeige wegen der Dringlichkeit des Tätigwerdens nicht möglich ist, hat die Anzeige unverzüglich nach Erbringen der Dienstleistung zu erfolgen. Bei der Anzeige sind Bescheinigungen des Herkunftsstaates darüber vorzulegen, daß der Dienstleistungserbringer

1. den ärztlichen Beruf im Herkunftsstaat rechtmäßig ausübt und
2. ein ärztliches Diplom, Prüfungszeugnis oder einen sonstigen ärztlichen Befähigungsnachweis im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 besitzt.

Die Bescheinigungen dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter als zwölf Monate sein.

(3) Der Dienstleistungserbringer hat beim Erbringen der Dienstleistung im Geltungsbereich dieses Gesetzes die Rechte und Pflichten eines Arztes. Verstößt ein Dienstleistungserbringer gegen diese Pflichten, so hat die zuständige Behörde unverzüglich die zuständige Behörde des Herkunftsstaates dieses Dienstleistungserbringers hierüber zu unterrichten.

(4) Einem Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, der im Geltungsbereich dieses Gesetzes den ärztlichen Beruf auf Grund einer Approbation als Arzt oder einer Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufs ausübt, sind auf Antrag für Zwecke der Dienstleistungserbringung in einem anderen Mitgliedstaat der

Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft Bescheinigungen darüber auszustellen, daß er

1. den ärztlichen Beruf im Geltungsbereich dieses Gesetzes rechtmäßig ausübt und
2. den erforderlichen Ausbildungsnachweis besitzt."

11. In der Überschrift vor § 11 wird die Zahl „IV.“ durch die Zahl „V.“ ersetzt.

12. In der Überschrift vor § 12 wird die Zahl „V.“ durch die Zahl „VI.“ ersetzt.

13. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Die Entscheidungen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 oder 4, Absatz 2 oder 3 und nach den §§ 10 und 14 b trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem der ärztliche Beruf ausgeübt werden soll. Die Entscheidungen nach den §§ 5 und 6 trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem der ärztliche Beruf ausgeübt wird oder zuletzt ausgeübt worden ist. Satz 2 gilt entsprechend für die Entgegennahme der Verzichtserklärung nach § 9.

(3) Die Entscheidungen nach § 8 trifft die zuständige Behörde des Landes, das nach den Absätzen 1 oder 2 für die Erteilung der Approbation zuständig ist.“

- b) Die Absätze 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

„(4) Die Anzeige nach § 10 a Abs. 2 nimmt die zuständige Behörde des Landes entgegen, in dem die Dienstleistung erbracht werden soll oder erbracht worden ist. Die Unterrichtung des Herkunftsstaates gemäß § 10 a Abs. 3 Satz 2 erfolgt durch die zuständige Behörde des Landes, in dem die Dienstleistung erbracht wird oder erbracht worden ist. Die Bescheinigungen nach § 10 a Abs. 4 stellt die zuständige Behörde des Landes aus, in dem der Antragsteller den ärztlichen Beruf ausübt.

(5) Die Entscheidungen über die Erteilung oder Versagung einer Approbation nach § 3 Abs. 1 Satz 2 oder 4, § 3 Abs. 2 oder 3 sowie über die Rücknahme einer nach diesen Vorschriften erteilten Approbation nach § 5 Abs. 1 Satz 1 oder 3 sollen nur im Benehmen mit dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit getroffen werden.“

- c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

14. In der Überschrift vor § 13 wird die Zahl „VI.“ durch die Zahl „VII.“ ersetzt.

15. In der Überschrift vor § 14 wird die Zahl „VII.“ durch die Zahl „VIII.“ ersetzt.

16. Hinter § 14 a wird folgender § 14 b eingefügt:

„§ 14 b

Antragstellern, die die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 erfüllen und eine Approbation als Arzt auf Grund der Vorlage eines ärztlichen Diploms, Prüfungszeugnisses oder sonstigen Befähigungsnachweises der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft beantragen, die vor dem 20. Dezember 1976 ausgestellt worden sind, ist die Approbation als Arzt ebenfalls zu erteilen. In den Fällen, in denen die ärztliche Ausbildung des Antragstellers den Mindestanforderungen des Artikels 1 der Richtlinie 75/363/EWG in der Fassung vom 16. Juni 1975 (ABl. EG 1975 Nr. L 167 S. 14) nicht genügt, kann die zuständige Behörde die Vorlage einer Bescheinigung des Heimat- oder Herkunftsstaates des Antragstellers verlangen, aus der sich ergibt, daß der Antragsteller während der letzten fünf Jahre vor der Antragstellung mindestens drei Jahre ununterbrochen tatsächlich und rechtmäßig den ärztlichen Beruf ausgeübt hat.“

Artikel 2

Die Bundes-Tierärzteordnung vom 17. Mai 1965 (BGBl. I S. 416), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Bundes-Tierärzteordnung vom 3. Februar 1975 (BGBl. I S. 409), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Eine in den Ausbildungsstätten in der Deutschen Demokratischen Republik oder in Berlin (Ost) erworbene abgeschlossene Ausbildung für die Ausübung des tierärztlichen Berufs gilt als Ausbildung im Sinne der Nummer 4, es sei denn, daß die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes nicht gegeben ist.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Die Worte „Tierärztliche Prüfung“ werden durch das Wort „Prüfungen“ ersetzt.

b) Es wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Für die Meldung zu den Prüfungen sind Fristen festzulegen.“

Artikel 3

In § 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde vom 31. März 1952 (BGBl. I S. 221), zuletzt geändert durch Artikel 45 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705), wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Für die Meldung zu den Prüfungen sind Fristen festzulegen.“

Artikel 4

In § 5 der Bundes-Apothekerordnung vom 5. Juni 1968 (BGBl. I S. 601), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Bundes-Apothekerordnung vom 15. Juli 1976 (BGBl. I S. 1809), wird hinter Satz 2 folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Für die Meldung zur pharmazeutischen Prüfung sind Fristen festzulegen.“

Artikel 5

Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit wird ermächtigt, den Wortlaut der Bundesärzteordnung in der jetzt geltenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

Artikel 6

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 7

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 16. August 1977

Für den Bundespräsidenten
Der Präsident des Bundesrates
Dr. Vogel

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister des Innern
Maihofer

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Antje Huber

Anlage
(zu § 3 Abs. 1 Satz 2)

Ärztliche Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstige Befähigungsnachweise der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft:

a) Belgien

„diplôme légal de docteur en médecine, chirurgie et accouchements/het wettelijk diploma van doctor in de genees-, heel- en verloskunde“ (staatliches Diplom eines Doktors der Medizin, Chirurgie und Geburtshilfe), ausgestellt von der medizinischen Fakultät einer Universität oder vom Hauptprüfungsausschuß oder von den staatlichen Prüfungsausschüssen der Hochschulen;

b) Dänemark

„bevis vor bestået lægevidenskabelig embedseksamen“ (Zeugnis über das ärztliche Staatsexamen), ausgestellt von der medizinischen Fakultät einer Universität, sowie die „dokumentation for gennemført praktisk uddannelse“ (Bescheinigung über eine abgeschlossene praktische Ausbildung), ausgestellt von der Gesundheitsbehörde;

c) Frankreich

„diplôme d'Etat de docteur en médecine (staatliches Diplom eines Doktors der Medizin), ausgestellt von der medizinischen oder medizinisch-pharmazeutischen Fakultät oder von einer Universität oder „diplôme d'université de docteur en médecine“ (Universitätsdiplom eines Doktors der Medizin), soweit dieses den gleichen Ausbildungsgang nachweist, wie er für das staatliche Diplom eines Doktors der Medizin vorgeschrieben ist;

d) Irland

„primary qualification“ (Bescheinigung über eine ärztliche Grundausbildung), die nach Ablegen einer Prüfung vor einem dafür zuständigen Prüfungsausschuß ausgestellt wird, und eine von dem genannten Prüfungsausschuß ausgestellte Bescheinigung über die praktische Erfahrung, die zur Eintragung als „fully registered medical practitioner“ (endgültig eingetragener Arzt) befähigen;

e) Italien

„diploma di abilitazione all'esercizio della medicina e chirurgia“ (Diplom über die Befähigung zur Ausübung der Medizin und Chirurgie), ausgestellt vom staatlichen Prüfungsausschuß;

f) Luxemburg

„diplôme d'Etat de docteur en médecine, chirurgie et accouchements“ (staatliches Diplom eines Doktors der Medizin, Chirurgie und Geburtshilfe), ausgestellt und abgezeichnet vom Minister für Erziehungswesen, und „certificat de stage“ (Bescheinigung über eine abgeschlossene praktische Ausbildung), abgezeichnet vom Minister für Gesundheitswesen oder die Diplome über die Erlangung eines Hochschulgrades in Medizin, die in einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft ausgestellt worden sind und in diesem Land zum Antritt der praktischen Ausbildungszeit, nicht aber zur Aufnahme des Berufs berechtigen und die gemäß dem Gesetz vom 18. Juni 1969 über das Hochschulwesen und die Anerkennung ausländischer Hochschultitel und -grade vom Minister für Erziehungswesen anerkannt worden sind, zusammen mit der vom Minister für Gesundheitswesen abgezeichneten Bescheinigung über eine abgeschlossene praktische Ausbildung;

g) Niederlande

„universitair getuigschrift van arts“ (das Universitätsabschlußzeugnis eines Doktors der Medizin), ausgestellt von einer Universität;

h) Vereinigtes Königreich

„primary qualification“ (Bescheinigung über eine ärztliche Grundausbildung), die nach Ablegen einer Prüfung vor einem dafür zuständigen Prüfungsausschuß ausgestellt wird, und eine von dem genannten Prüfungsausschuß ausgestellte Bescheinigung über die praktische Erfahrung, die zur Eintragung als „fully registered medical practitioner“ (endgültig eingetragener praktischer Arzt) befähigen.

Gesetz
zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes, des Bundeskindergeldgesetzes,
des Einkommensteuergesetzes und anderer Gesetze
(Steueränderungsgesetz 1977 — StAndG 1977)

Vom 16. August 1977

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Umsatzsteuergesetz

§ 1

Das Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. November 1973 (BGBl. I S. 1681), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte „elf vom Hundert“ durch die Worte „zwölf vom Hundert“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Worte „fünfundeneinhalb vom Hundert“ durch die Worte „sechs vom Hundert“ ersetzt.
2. In § 24 Abs. 1 erhalten die Sätze 1 bis 4 folgende Fassung:

„Für die im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes ausgeführten Umsätze wird die Steuer wie folgt festgesetzt:

 1. für die Lieferungen und den Eigenverbrauch von forstwirtschaftlichen Erzeugnissen, ausgenommen Sägewerkserzeugnisse, auf vierundeinhalb vom Hundert,
 2. für die Lieferungen und den Eigenverbrauch der in der Anlage 1 aufgeführten Sägewerkserzeugnisse und für die sonstigen Leistungen auf sechsundeinhalb vom Hundert,
 3. für die Lieferungen und den Eigenverbrauch der in der Anlage 1 nicht aufgeführten Sägewerkserzeugnisse und Getränke sowie von alkoholischen Flüssigkeiten auf zwölf vom Hundert und
 4. für die übrigen Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2

im Kalenderjahr 1978 auf acht vom Hundert, im Kalenderjahr 1979 auf siebenundeinhalb vom Hundert, im Kalenderjahr 1980 auf sieben vom Hundert der Bemessungsgrundlage. Die Befreiungen nach § 4 mit Ausnahme der Nummern 1 bis 5 bleiben unberührt; § 9 findet keine Anwen-

zung. Für die Ausfuhrlieferungen und die im Ausland bewirkten Umsätze der in Satz 1 Nr. 3 bezeichneten Gegenstände ermäßigt sich die Steuer wie folgt: bei Sägewerkserzeugnissen auf sechsundeinhalb vom Hundert, bei Getränken und alkoholischen Flüssigkeiten

für das Kalenderjahr 1978 auf acht vom Hundert,

für das Kalenderjahr 1979 auf siebenundeinhalb vom Hundert,

für das Kalenderjahr 1980 auf sieben vom Hundert

der Bemessungsgrundlage. Die Vorsteuerbeträge werden, soweit sie den in Satz 1 Nr. 1 bezeichneten Umsätzen zuzurechnen sind, auf vierundeinhalb vom Hundert, in den übrigen Fällen des Satzes 1 auf sechsundeinhalb vom Hundert der Bemessungsgrundlage für diese Umsätze festgesetzt.“

3. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Hinter Absatz 12 wird folgender Absatz 13 eingefügt:

„(13) Die Vorschrift des § 12 in der Fassung des Artikels 1 § 1 des Steueränderungsgesetzes 1977 vom 16. August 1977 (BGBl. I S. 1586) ist auf Umsätze anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1977 ausgeführt werden.“

b) Die bisherigen Absätze 13 bis 17 werden Absätze 14 bis 18.

c) Der neue Absatz 16 wird wie folgt geändert:

aa) In der Nummer 4 werden die Buchstaben c, d und e gestrichen und der Beistrich am Schluß des Buchstabens b durch einen Strichpunkt ersetzt.

bb) Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„6. Absatz 1 in der Fassung des Artikels 1 § 1 des Steueränderungsgesetzes 1977 vom 16. August 1977 (BGBl. I S. 1586) auf Umsätze, die nach dem 31. Dezember 1977 ausgeführt werden;“.

d) Der neue Absatz 18 erhält folgende Fassung:

„(18) Nummer 37 a der Anlage 1 (zu § 12 Abs. 2 Nr. 1) ist auf Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1974 ausgeführt werden.“

4. Dem § 29 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Beruht die Leistung auf einem Vertrag, der vor dem 1. Oktober 1977 abgeschlossen worden ist, so kann, falls auf Grund der Änderung dieses Gesetzes auf den Umsatz ein höherer Steuersatz anzuwenden ist, der eine Vertragsteil von dem anderen einen entsprechenden Ausgleich der umsatzsteuerlichen Mehrbelastung verlangen. Das gilt nicht, soweit die Parteien etwas anderes vereinbart haben.“

5. In der Überschrift der Anlage 1 (zu § 12 Abs. 2 Nr. 1) werden die Worte „fünfundeinhalb vom Hundert“ durch die Worte „sechs vom Hundert“ ersetzt.

§ 2

Das Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. November 1973 (BGBl. I S. 1681), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), wird wie folgt geändert:

1. § 24 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes ausgeführten Umsätze wird die Steuer wie folgt festgesetzt:

1. Für die Lieferungen und den Eigenverbrauch von forstwirtschaftlichen Erzeugnissen, ausgenommen Sägewerkserzeugnisse, auf vierundeinhalb vom Hundert,
2. für die Lieferungen und den Eigenverbrauch der in der Anlage 1 nicht aufgeführten Sägewerkserzeugnisse und Getränke sowie von alkoholischen Flüssigkeiten, ausgenommen die Ausfuhrlieferungen und die im Ausland bewirkten Umsätze, auf zwölf vom Hundert,
3. für die übrigen Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 auf sechsundeinhalb vom Hundert

der Bemessungsgrundlage. Die Befreiungen nach § 4 mit Ausnahme der Nummern 1 bis 5 bleiben unberührt; § 9 findet keine Anwendung. Die Vorsteuerbeträge werden, soweit sie den in Satz 1 Nr. 1 bezeichneten Umsätzen zuzurechnen sind, auf vierundeinhalb vom Hundert, in den übrigen Fällen des Satzes 1 auf sechsundeinhalb vom Hundert der Bemessungsgrundlage für diese Umsätze festgesetzt. Ein weiterer Vorsteuerabzug entfällt. § 14 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß der für den Umsatz maßgebliche Durchschnittssatz in der Rechnung zusätzlich anzugeben ist. Abweichend von § 15 Abs. 1 steht dem Leistungsempfänger der Abzug des ihm gesondert in Rechnung gestellten Steuerbetrages nur bis zur Höhe der für den maßgeblichen Umsatz geltenden Steuer zu.“

2. In § 27 Abs. 16 wird folgende Nummer 7 angefügt:

„7. Absatz 1 in der Fassung des Artikels 1 § 2 des Steueränderungsgesetzes 1977 vom 16. Au-

gust 1977 (BGBl. I S. 1586) auf Umsätze, die nach dem 31. Dezember 1980 ausgeführt werden.“

Artikel 2

Bundeskindergeldgesetz

In § 10 des Bundeskindergeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1975 (BGBl. I S. 412), zuletzt geändert durch Artikel 90 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), werden die Zahl „70“ durch die Zahl „80“ und die Zahl „120“ durch die Zahl „150“ ersetzt.

Artikel 3

Einkommensteuergesetz

Das Einkommensteuergesetz 1975 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 1974 (BGBl. I S. 2165; 1975 I S. 422), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. Juli 1977 (BGBl. I S. 1213), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Ziffer 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe b werden vor dem Wort „aus“ die Worte „und Kinderzuschüsse“ eingefügt.

bb) In Buchstabe c werden das Zitat „§ 1241“ durch das Zitat „§ 1240“, das Zitat „§ 18“ durch das Zitat „§ 17“ und das Zitat „§ 40“ durch das Zitat „§ 39“ ersetzt.

- b) In Ziffer 5 werden das Wort „Ersatzdienstleistende“ durch das Wort „Zivildienstleistende“ und die Worte „Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst“ durch das Wort „Zivildienstgesetzes“ ersetzt.

- c) In Ziffer 6 wird das Wort „Ersatzdienstbeschädigte“ durch das Wort „Zivildienstbeschädigte“ ersetzt.

- d) Ziffer 60 erhält folgende Fassung:

„60. Leistungen aus öffentlichen Mitteln an Arbeitnehmer des Steinkohlen-, Pechkohlen- und Erzbergbaus, des Braunkohlentiefbaus und der Eisen- und Stahlindustrie aus Anlaß von Stilllegungs-, Einschränkung-, Umstellungs- oder Rationalisierungsmaßnahmen;“.

- e) In Ziffer 64 wird das Zitat „§ 2 Abs. 2“ durch das Zitat „§ 54“ ersetzt.

2. Dem § 8 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Bei Arbeitnehmern, für deren Sachbezüge durch Rechtsverordnung nach § 17 Nr. 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch Werte bestimmt worden sind, sind diese Werte maßgebend.“

3. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Ziffer 1 werden die Zahl „1 800“ durch die Zahl „2 100“ und die Zahl „3 600“ durch die Zahl „4 200“ ersetzt.
- bb) Ziffer 2 Satz 2 erhält die folgende Fassung:
 „Diese Beträge vermindern sich
- a) bei Arbeitnehmern um den vom Arbeitgeber geleisteten gesetzlichen Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung sowie um steuerfreie Zuschüsse des Arbeitgebers im Sinne des § 3 Ziff. 62 Satz 2 und 3,
- b) bei Steuerpflichtigen, die während des ganzen Kalenderjahrs
- aa) in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfrei oder auf Antrag des Arbeitgebers von der Versicherungspflicht befreit waren und denen für den Fall ihres Ausscheidens aus der Beschäftigung auf Grund des Beschäftigungsverhältnisses eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zusteht oder die in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern sind,
- bb) nicht der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht unterlegen, eine Berufstätigkeit ausgeübt und im Zusammenhang damit auf Grund vertraglicher Vereinbarungen Anwartschaftsrechte auf eine Altersversorgung ganz oder teilweise ohne eigene Beitragsleistung erworben haben,
- cc) Einkünfte im Sinne des § 22 Ziff. 4 in Ausübung eines Mandats bezogen haben,
- um 9 vom Hundert der Einnahmen aus der Beschäftigung oder Tätigkeit, höchstens des Jahresbetrags der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten.“
- b) Absatz 6 Ziff. 2 erhält folgende Fassung:
- „2. bei Bausparverträgen (Absatz 1 Ziff. 3), wenn vor Ablauf von zehn Jahren seit Vertragsabschluß die Bausparsumme ganz oder zum Teil ausgezahlt, geleistete Beiträge ganz oder zum Teil zurückerstattet oder Ansprüche aus dem Bausparvertrag abgetreten oder beliehen werden. Unschädlich ist jedoch die vorzeitige Verfügung, wenn
- a) die Bausparsumme ausgezahlt oder die Ansprüche aus dem Vertrag beliehen werden und der Steuerpflichtige die empfangenen Beträge unver-

züglich und unmittelbar zum Wohnungsbau verwendet oder

- b) im Falle der Abtretung der Erwerber die Bausparsumme oder die auf Grund einer Beleihung empfangenen Beträge unverzüglich und unmittelbar zum Wohnungsbau für den Abtretenden oder dessen Angehörige im Sinne des § 15 der Abgabenordnung verwendet oder
- c) der Steuerpflichtige oder sein von ihm nicht dauernd getrennt lebender Ehegatte nach Vertragsabschluß gestorben oder völlig erwerbsunfähig geworden ist oder
- d) der Steuerpflichtige nach Vertragsabschluß arbeitslos geworden ist und die Arbeitslosigkeit mindestens ein Jahr lang ununterbrochen bestanden hat und im Zeitpunkt der vorzeitigen Verfügung noch besteht.“
4. § 10 c wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Ziffer 1 werden das Wort „acht“ durch das Wort „neun“ und die Zahl „1 800“ durch die Zahl „2 100“ ersetzt.
- bb) In Ziffer 2 werden das Wort „acht“ durch das Wort „neun“ und die Zahl „900“ durch die Zahl „1 050“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 1 Ziff. 1 und Satz 2 werden jeweils die Zahl „1 800“ durch die Zahl „2 100“ und die Zahl „900“ durch die Zahl „1 050“ ersetzt.
- c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:
 „(5) Im Fall der getrennten Veranlagung von Ehegatten zur Einkommensteuer sind die Beträge von 600 und 300 Deutsche Mark des Absatzes 3 Ziff. 1 und 2 zu halbieren.“
5. In § 14 a Abs. 1 Satz 1 wird die Jahreszahl „1977“ durch die Jahreszahl „1979“ ersetzt.
6. In § 32 Abs. 6 wird hinter der Ziffer 1 folgende neue Ziffer 1 a eingefügt:
 „1a. eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatzes nicht beginnen oder fortsetzen kann oder nicht erwerbstätig ist und auch die übrigen Voraussetzungen des § 2 Abs. 4 a des Bundeskindergeldgesetzes für die Gewährung von Kindergeld vorliegen oder“.
7. In § 33 a wird hinter Absatz 1 folgender neuer Absatz 1 a eingefügt:
 „(1 a) Kommt der Steuerpflichtige für den Veranlagungszeitraum seiner Unterhaltspflicht gegenüber einem Kind nach, das dem anderen Elternteil zuzuordnen und bei diesem zu berücksichtigen ist (§ 32 Abs. 4 bis 7),

so wird auf Antrag ein Betrag von 600 Deutsche Mark im Kalenderjahr vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen."

8. In § 38 c Abs. 1 Ziff. 4 Buchstabe d werden das Wort „acht“ durch das Wort „neun“ und die Zahl „45 000“ durch die Zahl „46 700“ ersetzt.

9. § 39 d wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Worte „sinngemäß anzuwenden sind“ durch folgende Worte ersetzt:

„mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden sind, daß der Arbeitnehmer eine Änderung der Bescheinigung bis zum Ablauf des Kalenderjahrs, für das sie gilt, beim Finanzamt beantragen kann“.

b) In Absatz 2 wird Satz 2 durch folgende Sätze ersetzt:

„Der Antrag kann nur nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck bis zum Ablauf des Kalenderjahrs gestellt werden, für das die Bescheinigung gilt. Das Finanzamt hat den Freibetrag durch Aufteilung in Monatsfreibeträge, erforderlichenfalls Wochen- und Tagesfreibeträge, jeweils auf die voraussichtliche Dauer des Dienstverhältnisses im Kalenderjahr gleichmäßig zu verteilen. § 39 a Abs. 4 bis 6 ist sinngemäß anzuwenden.“

10. § 42 b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Ziffer 2 werden die Worte „Steuerklassen IV, V oder VI“ durch die Worte „Steuerklassen V oder VI“ ersetzt.

bb) Ziffer 3 erhält folgende Fassung:

„3. der Arbeitnehmer für einen Teil des Ausgleichsjahrs nach den Steuerklassen III oder IV zu besteuern war.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Hinter Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Dabei bleiben Bezüge im Sinne des § 34 Abs. 3 Satz 1 und ermäßigt besteuerte Vergütungen für Arbeitnehmererfindungen außer Ansatz, wenn der Arbeitnehmer nicht jeweils die Einbeziehung in den Lohnsteuer-Jahresausgleich beantragt.“

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Bei der Ermittlung der insgesamt erhobenen Lohnsteuer ist die Lohnsteuer auszuscheiden, die von den nach Satz 2 außer Ansatz gebliebenen Bezügen und Vergütungen einbehalten worden ist.“

11. In § 44 c Abs. 2 Ziff. 1 wird die Zahl „15“ durch die Zahl „16“ ersetzt.

12. In § 51 a werden die Zahl „840“ durch die Zahl „960“ und die Zahl „1 440“ durch die Zahl „1 800“ ersetzt.

13. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Hinter Absatz 1 wird folgender Absatz 1 a eingefügt:

„(1 a) § 3 Ziff. 1 Buchstabe b ist erstmals für Kinderzuschüsse anzuwenden, die für Bezugszeiten nach dem 30. Juni 1977 gewährt werden.“

b) Die Absätze 4 bis 6 werden gestrichen.

c) Hinter Absatz 12 wird folgender Absatz 12 a eingefügt:

„(12 a) § 10 Abs. 3 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1978 anzuwenden.“

d) Absatz 14 erhält folgende Fassung:

„(14) § 10 Abs. 6 Ziff. 2 Buchstabe d gilt erstmals für vorzeitige Verfügungen nach dem 20. August 1977. Im übrigen gilt § 10 Abs. 6 Ziff. 2 entsprechend bei Bausparverträgen, wenn die Beiträge nach § 10 Abs. 1 Ziff. 3 des Einkommensteuergesetzes in den vor dem 1. Januar 1975 geltenden Fassungen als Sonderausgaben abgezogen worden sind.“

e) Absatz 16 erhält folgende Fassung:

„(16) § 10 c Abs. 3 und 4 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1978 anzuwenden.“

f) In Absatz 17 wird die Jahreszahl „1976“ durch die Jahreszahl „1978“ ersetzt.

g) Folgender Absatz 22 wird eingefügt:

„(22) § 33 a Abs. 1 a ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1978 anzuwenden.“

h) Der bisherige Absatz 22 wird Absatz 22 a.

i) Absatz 23 erhält folgende Fassung:

„(23) § 38 c Abs. 1 Ziff. 4 Buchstabe d ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1978 anzuwenden.“

j) Absatz 24 erhält folgende Fassung:

„(24) § 44 c Abs. 2 Ziff. 1 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1978 anzuwenden.“

k) Die Absätze 24 a und 25 a werden gestrichen.

l) Hinter Absatz 26 wird folgender Absatz 26 a eingefügt:

„(26 a) § 51 a ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1978 anzuwenden.“

Artikel 4**Körperschaftsteuergesetz**

Das Körperschaftsteuergesetz vom 31. August 1976 (BGBl. I S. 2597, 2599) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 wird am Ende der Nummer 15 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt; folgende Nummer 16 wird angefügt:

„16. Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die als Sicherungseinrichtung eines Verbandes der Kreditinstitute nach ihrer Satzung oder sonstigen Verfassung ausschließlich den Zweck haben, bei Gefahr für die Erfüllung der Verpflichtungen eines Kreditinstituts Hilfe zu leisten. Voraussetzung ist, daß das Vermögen und etwa erzielte Überschüsse nur zur Erreichung des satzungsmäßigen Zwecks verwendet werden. Die Sätze 1 und 2 gelten für Einrichtungen der gemeinnützigen Wohnungswirtschaft zur Sicherung von Spareinlagen entsprechend.“
2. Dem § 54 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) § 5 Abs. 1 Nr. 16 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1978 anzuwenden.“

Artikel 5**Gewerbesteuergesetz**

Das Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 1977 (BGBl. I S. 484) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 wird am Ende der Ziffer 20 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt; folgende Ziffer 21 wird angefügt:

„21. Unternehmen, die als Sicherungseinrichtung eines Verbandes der Kreditinstitute nach ihrer Satzung oder sonstigen Verfassung ausschließlich den Zweck haben, bei Gefahr für die Erfüllung der Verpflichtungen eines Kreditinstituts Hilfe zu leisten, wenn sie die für eine Befreiung von der Körperschaftsteuer erforderlichen Voraussetzungen erfüllen. Dies gilt entsprechend für Unternehmen, die als Einrichtungen der gemeinnützigen Wohnungswirtschaft zur Sicherung von Spareinlagen dienen.“
2. In § 6 Abs. 1 Satz 2 wird die Bezugnahme auf § 11 Abs. 6 durch die Bezugnahme auf § 11 Abs. 5 ersetzt.
3. In § 8 Ziff. 8, § 9 Ziff. 2 und § 12 Abs. 3 Ziff. 2 werden die Worte „einer offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft“ durch die Worte „einer in- oder ausländischen offenen Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder anderen Gesellschaft“ ersetzt.

4. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Worte „des Absatzes 6“ durch die Worte „des Absatzes 5“ ersetzt.
 - bb) Dem Satz 3 wird folgender Satzteil angefügt:

„und bei natürlichen Personen sowie bei Gesellschaften im Sinne des § 2 Abs. 2 Ziff. 1 um einen Freibetrag in Höhe von 24 000 Deutsche Mark, höchstens jedoch in Höhe des abgerundeten Gewerbeertrags, zu kürzen“.
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Steuermeßzahl für den Gewerbeertrag beträgt 5 vom Hundert.“
 - c) Die Absätze 3 und 4 werden durch folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Die Steuermeßzahl ermäßigt sich auf 2,5 vom Hundert

 1. bei Hausgewerbetreibenden und ihnen nach § 1 Abs. 2 Buchstaben b und d des Heimarbeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 804-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel I des Heimarbeitsänderungsgesetzes vom 29. Oktober 1974 (BGBl. I S. 2879), gleichgestellten Personen. Das gleiche gilt für die nach § 1 Abs. 2 Buchstabe c des Heimarbeitsgesetzes gleichgestellten Personen, deren Entgelte (§ 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes) aus der Tätigkeit unmittelbar für den Absatzmarkt im Erhebungszeitraum 50 000 Deutsche Mark nicht übersteigen;
 2. bei Unternehmen, soweit sie den Betrieb von Schiffen der in § 34 c Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Art zum Gegenstand haben. § 34 c Abs. 4 Satz 5 zweiter Halbsatz des Einkommensteuergesetzes gilt entsprechend.“
 - d) Die Absätze 5 bis 7 werden Absätze 4 bis 6.
5. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird dem Satz 3 folgender Satzteil angefügt:

„und um einen Freibetrag in Höhe von 60 000 Deutsche Mark, höchstens jedoch in Höhe des abgerundeten Gewerbekapitals, zu kürzen“.
 - b) Absatz 4 wird gestrichen.
 - c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.
6. § 23 Abs. 2 wird gestrichen.
7. § 24 Abs. 3 erhält die folgende Fassung:

„(3) Zur Lohnsumme gehören nicht Vergütungen, die an Personen gezahlt worden sind, die zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt werden.“

8. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird der Satz 3 durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Lohnsumme ist auf volle 10 Deutsche Mark nach unten abzurunden und um einen Freibetrag in Höhe von 5 000 Deutsche Mark für jeden vollen oder angefangenen Kalendermonat, in dem die Steuerpflicht bestanden hat, zu kürzen. Unterhält ein Gewerbebetrieb mehrere Betriebstätten, so ist der Freibetrag nur bei der Betriebstätte zu berücksichtigen, in der sich die Geschäftsleitung befindet. Befindet sich die Geschäftsleitung im Ausland oder in einem der in § 2 Abs. 6 Satz 1 bezeichneten Gebiete außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes oder erhebt die Gemeinde, in der sich die Geschäftsleitung befindet, keine Lohnsummensteuer, so ist der Freibetrag bei der wirtschaftlich bedeutendsten Betriebstätte zu berücksichtigen, für die eine Steueranmeldung (§ 26 Abs. 2) abzugeben ist. Wirkt sich der nach Satz 3 für ein Kalenderjahr insgesamt anzusetzende Freibetrag bei Anwendung der Sätze 4 und 5 in einem Festsetzungsverfahren nach § 27 Abs. 1 Ziff. 1 nicht voll aus, so ist der unberücksichtigt gebliebene Teil des Freibetrags auf Antrag des Steuerschuldners in einem entsprechenden Festsetzungsverfahren bei einer anderen Betriebstätte zu berücksichtigen. Die Sätze 4 bis 6 finden keine Anwendung, wenn sich die hebeberechtigten Gemeinden mit dem Steuerschuldner über eine andere Berücksichtigung des Freibetrags einigen.“

- b) Die Absätze 3 und 4 werden durch folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Die Steuermeßzahl ermäßigt sich auf 1 vom Tausend

1. bei Hausgewerbetreibenden und ihnen nach § 1 Abs. 2 Buchstaben b und d des Heimarbeitsgesetzes gleichgestellten Personen. Das gleiche gilt für die nach § 1 Abs. 2 Buchstabe c des Heimarbeitsgesetzes gleichgestellten Personen, deren Entgelte (§ 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes) aus der Tätigkeit unmittelbar für den Absatzmarkt in dem dem Kalenderjahr unmittelbar vorangegangenen Kalenderjahr 50 000 Deutsche Mark nicht überstiegen haben;
2. bei Unternehmen, soweit sie den Betrieb von Schiffen der in § 34 c Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Art zum Gegenstand haben, für den Teil der Lohnsumme, der auf die auf diesen Schiffen tätigen Arbeitnehmer entfällt.“

- c) Die Absätze 5 und 6 werden Absätze 4 und 5.

- d) Im bisherigen Absatz 6 Satz 3 wird die Verweisung auf „§ 23 Abs. 1 Satz 2“ durch die Verweisung auf „§ 23 Satz 2“ ersetzt.

9. In § 26 Abs. 2 Satz 2 wird die Verweisung auf „§ 23 Abs. 1 Satz 2“ durch die Verweisung auf „§ 23 Satz 2“ ersetzt.

10. § 36 erhält folgende Fassung:

„§ 36

Zeitlicher Anwendungsbereich

(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist, soweit in den Absätzen 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist, erstmals anzuwenden

1. bei der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital für den Erhebungszeitraum 1978,
2. bei der Lohnsummensteuer auf Lohnsummen, die nach dem 31. Dezember 1977 gezahlt werden.

(2) Die Vorschriften des § 8 Ziff. 8, § 9 Ziff. 2 und § 12 Abs. 3 Ziff. 2 sind erstmals mit Wirkung für den Erhebungszeitraum 1972 anzuwenden.

(3) § 10 a in der ab Erhebungszeitraum 1975 geltenden Fassung ist erstmals auf Fehlbeträge anzuwenden, die sich bei Ermittlung des maßgebenden Gewerbeertrags für den Erhebungszeitraum 1975 ergeben.“

Artikel 6

Vermögenssteuergesetz

Das Vermögenssteuergesetz vom 17. April 1974 (BGBl. I S. 949), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 wird am Ende der Nummer 16 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt; die folgende Nummer 17 wird angefügt:

„17. Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die als Sicherungseinrichtung eines Verbandes der Kreditinstitute nach ihrer Satzung oder sonstigen Verfassung ausschließlich den Zweck haben, bei Gefahr für die Erfüllung der Verpflichtungen eines Kreditinstituts Hilfe zu leisten. Voraussetzung ist, daß das Vermögen und etwa erzielte Überschüsse nur zur Erreichung des satzungsmäßigen Zwecks verwendet werden. Die Sätze 1 und 2 gelten für Einrichtungen der gemeinnützigen Wohnungswirtschaft zur Sicherung von Spareinlagen entsprechend.“

2. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden in der Nummer 1 die Zahl „0,7“ durch die Zahl „0,5“ und in der Nummer 2 die Zahl „1“ durch die Zahl „0,7“ ersetzt.

- b) Absatz 2 wird gestrichen.

3. § 25 erhält folgende Fassung:

„§ 25

Anwendung des Gesetzes

Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist erstmals auf die Vermögensteuer des Kalenderjahres 1978 anzuwenden.“

Artikel 7

Kapitalverkehrsteuergesetz

Das Kapitalverkehrsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. November 1972 (BGBl. I S. 2129), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. Mai 1976 (BGBl. I S. 1184), wird wie folgt geändert:

In § 7 Abs. 1 Nr. 2 wird jeweils das Wort „ausschließlich“ durch die Worte „zu mindestens 90 vom Hundert“ ersetzt.

Artikel 8

Spar-Prämiengesetz

Das Spar-Prämiengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 1974 (BGBl. I S. 2109), zuletzt geändert durch Artikel 74 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 4 Nr. 2 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Unschädlich ist jedoch die vorzeitige Verfügung, wenn

- a) der Prämiensparer nach Vertragsabschluß, aber vor der vorzeitigen Verfügung geheiratet hat und im Zeitpunkt der vorzeitigen Verfügung mindestens zwei Jahre seit Beginn der Festlegungsfrist vergangen sind oder
- b) der Prämiensparer oder sein von ihm nicht dauernd getrennt lebender Ehegatte nach Vertragsabschluß gestorben oder völlig erwerbsunfähig geworden ist oder
- c) der Prämiensparer nach Vertragsabschluß arbeitslos geworden ist und die Arbeitslosigkeit mindestens ein Jahr lang ununterbrochen bestanden hat und im Zeitpunkt der vorzeitigen Verfügung noch besteht.“

2. § 6 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. über die Fortsetzung von Sparverträgen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 3 mit anderen Sparbeiträgen, wenn für den Prämiensparer keine vermögenswirksamen Leistungen oder Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz mehr eingezahlt werden können.“

3. Dem § 8 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) § 1 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe c gilt erstmals für vorzeitige Verfügungen nach dem 20. August 1977.“

Artikel 9

Wohnungsbau-Prämiengesetz

Das Wohnungsbau-Prämiengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 1974 (BGBl. I S. 2105), zuletzt geändert durch Artikel 50 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 Satz 3 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Für die Prämienbegünstigung der in Absatz 1 Nr. 1 bezeichneten Aufwendungen ist weiter Voraussetzung, daß vor Ablauf von sieben Jahren seit Vertragsabschluß weder die Bausparsumme ganz oder zum Teil ausgezahlt noch geleistete Beiträge ganz oder zum Teil zurückgezahlt oder Ansprüche aus dem Bausparvertrag abgetreten oder beliehen werden. Unschädlich ist jedoch die vorzeitige Verfügung, wenn

1. die Bausparsumme ausgezahlt oder die Ansprüche aus dem Vertrag beliehen werden und der Bausparer die empfangenen Beträge unverzüglich und unmittelbar zum Wohnungsbau verwendet oder
2. im Falle der Abtretung der Erwerber die Bausparsumme oder die auf Grund einer Beleihung empfangenen Beträge unverzüglich und unmittelbar zum Wohnungsbau für den Abtretenden oder dessen Angehörige im Sinne des § 15 der Abgabenordnung verwendet oder
3. der Bausparer oder sein von ihm nicht dauernd getrennt lebender Ehegatte nach Vertragsabschluß gestorben oder völlig erwerbsunfähig geworden ist oder
4. der Bausparer nach Vertragsabschluß arbeitslos geworden ist und die Arbeitslosigkeit mindestens ein Jahr lang ununterbrochen bestanden hat und im Zeitpunkt der vorzeitigen Verfügung noch besteht.“

2. Dem § 10 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) § 2 Abs. 2 Nr. 4 gilt erstmals für vorzeitige Verfügungen nach dem 20. August 1977.“

Artikel 10

Drittes Vermögensbildungsgesetz

Das Dritte Gesetz zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1975 (BGBl. I S. 257), zuletzt geändert durch Artikel 83 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341, 1977 I S. 667), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 erhält Buchstabe e folgende Fassung:

„e) als Beiträge des Arbeitnehmers zu Kapitalversicherungen gegen laufenden Beitrag auf den Erlebens- und Todesfall auf Grund von Versicherungsverträgen, die nach dem

30. September 1970 abgeschlossen worden sind. Voraussetzung für die Förderung der Beiträge nach diesem Gesetz ist, daß

1. die Versicherungsverträge eine Mindestvertragsdauer von zwölf Jahren haben und während der Mindestvertragsdauer weder die Versicherungssumme ganz oder zum Teil ausgezahlt, noch Beiträge ganz oder zum Teil zurückgezahlt, noch Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag ganz oder zum Teil abgetreten oder beliehen werden (Sperrfrist); unschädlich ist jedoch die vorzeitige Verfügung:
 - aa) wenn der Arbeitnehmer oder sein von ihm nicht dauernd getrennt lebender Ehegatte nach Vertragsabschluß gestorben oder völlig erwerbsunfähig geworden ist oder
 - bb) im Falle einer Aussteuerversicherung für ein Kind des Arbeitnehmers im Sinne des § 32 Abs. 4 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes, wenn das Kind nach Vertragsabschluß geheiratet hat, oder
 - cc) im Falle einer Abtretung oder Beleihung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag, wenn der Arbeitnehmer nach Vertragsabschluß arbeitslos geworden ist und die Arbeitslosigkeit mindestens ein Jahr lang ununterbrochen bestanden hat und im Zeitpunkt der vorzeitigen Verfügung noch besteht,
2. die Versicherungsbeiträge keine Anteile für Zusatzleistungen wie Unfall, Invalidität oder Krankheit enthalten,
3. die Versicherungsverträge nach dem von der zuständigen Aufsichtsbehörde genehmigten Geschäftsplan schon im ersten Jahr der Versicherungsdauer zu einem nicht kürzbaren Sparanteil von mindestens 50 vom Hundert des gezahlten Beitrages führen,
4. die Gewinnanteile verwendet werden:
 - aa) zur Erhöhung der Versicherungsleistung oder
 - bb) zur Verrechnung mit fälligen Beiträgen, wenn der Arbeitnehmer nach Vertragsabschluß arbeitslos geworden ist und die Arbeitslosigkeit mindestens ein Jahr lang ununterbrochen bestanden hat und im Zeitpunkt der Verrechnung noch besteht, und
5. der jährliche Beitragsaufwand den für die Arbeitnehmer-Sparzulage geltenden Höchstbetrag nicht übersteigt."

2. § 5 wird gestrichen.

3. Dem § 17 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) § 2 Abs. 1 Buchstabe e Nr. 1 Doppelbuchstabe cc gilt erstmals für vorzeitige Abtretungen

und Beleihungen nach dem 20. August 1977. § 2 Abs. 1 Buchstabe e Nr. 4 Doppelbuchstabe bb gilt erstmals für Verrechnungen nach dem 20. August 1977.“

Artikel 11

Aufwertungsausgleichgesetz

Das Aufwertungsausgleichgesetz vom 23. Dezember 1969 (BGBl. I S. 2381), zuletzt geändert durch Artikel 79 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 4 Abs. 1 wird der Satz 1 durch die folgenden beiden Sätze ersetzt:

„Der Unternehmer, der § 19 des Umsatzsteuergesetzes nicht anwendet, ist berechtigt, die geschuldete Umsatzsteuer für die Lieferungen und den Eigenverbrauch

1. der in der Anlage 1 des Umsatzsteuergesetzes nicht aufgeführten Getränke,
2. von alkoholischen Flüssigkeiten und
3. von Gegenständen, für die nach § 24 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes ein Durchschnittssatz
im Kalenderjahr 1978 von acht vom Hundert,
im Kalenderjahr 1979 von siebenundeinhalb vom Hundert,
im Kalenderjahr 1980 von sieben vom Hundert gilt,
zu kürzen.

Der Kürzungssatz beträgt

im Kalenderjahr 1978 einundeinhalb vom Hundert,
im Kalenderjahr 1979 eins vom Hundert,
im Kalenderjahr 1980 einhalb vom Hundert.“

2. Artikel 5 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In dem Buchstaben b werden die Doppelbuchstaben cc, dd und ee gestrichen.
- b) Folgender Buchstabe c wird angefügt:
 - „c) in der Fassung des Artikels 11 des Steueränderungsgesetzes 1977 vom 16. August 1977 (BGBl. I S. 1586) auf Umsätze, die nach dem 31. Dezember 1977 ausgeführt werden.“

Artikel 12

Haushaltsstrukturgesetz

Artikel 39 § 2 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 1977 (BGBl. I S. 653), wird aufgehoben.

Artikel 13**Sonstige Gesetze**

In § 25 Abs. 2 Satz 2 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 368-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 8 Nr. 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281), und in § 151 a Satz 2 der Kostenordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 361-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Juni 1977 (BGBl. I S. 998), werden die Worte „5,5 vom Hundert“ jeweils durch die Worte „6 vom Hundert“ ersetzt.

Artikel 14**Verordnung über die steuerliche Begünstigung von Wasserkraftwerken**

§ 3 der Verordnung über die steuerliche Begünstigung von Wasserkraftwerken in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 610-6-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 5 des Steueränderungsgesetzes 1968

vom 20. Februar 1969 (BGBl. I S. 141), erhält folgende Fassung:

„§ 3**Voraussetzung der steuerlichen Begünstigung**

Die steuerliche Begünstigung tritt nur ein, wenn der Baubeginn der Anlagen in die Zeit vom 1. Januar 1938 bis zum 31. Dezember 1985 fällt.“

Artikel 15**Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 16**Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten in Kraft:

1. Artikel 2 und 13 am 1. Januar 1978,
2. Artikel 1 § 2 am 1. Januar 1981.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 16. August 1977

Für den Bundespräsidenten
Der Präsident des Bundesrates
Dr. Vogel

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister des Innern
Maihofer

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Apel

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Vogel

Für den Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Antje Huber

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Antje Huber

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 35, ausgegeben am 18. August 1977

Tag	Inhalt	Seite
19. 7. 77	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Schweden über die Gemeinschaftsproduktion von Filmen	745
25. 7. 77	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Lesotho über Kapitalhilfe	749
26. 7. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung der Inter-amerikanischen Entwicklungsbank	751
26. 7. 77	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Paraguay über Kapitalhilfe	751
27. 7. 77	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Afghanistan über Kapitalhilfe	753
29. 7. 77	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über die Gleichwertigkeit von Prüfungszeugnissen in der beruflichen Bildung	755
1. 8. 77	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Exekutivrat der Republik Zaire über Kapitalhilfe	757
3. 8. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst	759

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
19. 7. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1691/77 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2967/76 zur Festlegung gemeinsamer Normen für den Wassergehalt von gefrorenen und tiefgefrorenen Hähnen, Hühnern und Hähnchen	28. 7. 77	L 188/10
27. 7. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1695/77 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	28. 7. 77	L 188/16
27. 7. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1696/77 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	28. 7. 77	L 188/18
27. 7. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1697/77 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen bei der Einfuhr	28. 7. 77	L 188/20
27. 7. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1698/77 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Reis und Bruchreis	28. 7. 77	L 188/22
27. 7. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1699/77 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Weißzucker und Rohzucker	28. 7. 77	L 188/24
27. 7. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1700/77 der Kommission zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Isoglukose	28. 7. 77	L 188/26
27. 7. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1702/77 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	28. 7. 77	L 188/31
27. 7. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1703/77 der Kommission zur Festsetzung des Höchstbetrags der Prämie für Weißzucker für die auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 1320/77 durchgeführte Ausschreibung	28. 7. 77	L 188/33
27. 7. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1704/77 der Kommission über neue Schutzmaßnahmen bei der Einfuhr von Pflirsichen aus Griechenland	28. 7. 77	L 188/34
26. 7. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1708/77 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 878/77 hinsichtlich der Umrechnungskurse für die Ausgleichsbeihilfe zur Umstellung der Apfelsinen- und Mandarinenanpflanzungen	29. 7. 77	L 189/7
28. 7. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1710/77 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	29. 7. 77	L 189/10
28. 7. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1711/77 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	29. 7. 77	L 189/12
28. 7. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1712/77 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Milch und Milcherzeugnissen	29. 7. 77	L 189/14
28. 7. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1713/77 der Kommission zur Festsetzung der Mindestabschöpfung bei der Einfuhr von Olivenöl	29. 7. 77	L 189/17
28. 7. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1714/77 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Rindfleischsektor für den am 1. August 1977 beginnenden Zeitraum	29. 7. 77	L 189/19

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
28. 7. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1715/77 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Erstattungen	29. 7. 77	L 189/23
28. 7. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1716/77 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	29. 7. 77	L 189/25
28. 7. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1717/77 der Kommission zur Festsetzung der für Malz anzuwendenden Erstattungen bei der Ausfuhr	29. 7. 77	L 189/27
28. 7. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1718/77 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Malz anzuwendenden Berichtigung	29. 7. 77	L 189/29
28. 7. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1719/77 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Reis und Bruchreis	29. 7. 77	L 189/31
28. 7. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1720/77 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	29. 7. 77	L 189/33
28. 7. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1721/77 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1595/77 über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Weichweizen als Hilfeleistung für die Islamische Republik Mauretanien	29. 7. 77	L 189/35
28. 7. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1722/77 der Kommission über gemeinsame Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1055/77 über die Lagerung und das Verbringen der von Interventionsstellen gekauften Erzeugnisse	29. 7. 77	L 189/36
28. 7. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1723/77 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1687/76 zur Festlegung der gemeinsamen Durchführungsbestimmungen für die Überwachung der Verwendung und/oder Bestimmung von Erzeugnissen aus den Beständen der Interventionsstellen	29. 7. 77	L 189/39
28. 7. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1724/77 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2054/76 über den Verkauf von Magermilchpulver zu Futterzwecken aus Beständen der Interventionsstellen für die Ausfuhr nach Drittländern	29. 7. 77	L 189/41
28. 7. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1725/77 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	29. 7. 77	L 189/43
29. 7. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1727/77 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	30. 7. 77	L 191/1
29. 7. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1728/77 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	30. 7. 77	L 191/3
29. 7. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1729/77 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	30. 7. 77	L 191/5
29. 7. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1730/77 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	30. 7. 77	L 191/7
29. 7. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1731/77 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen	30. 7. 77	L 191/10
29. 7. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1732/77 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen für die Ausfuhr von Getreidemischfuttermitteln	30. 7. 77	L 191/15
29. 7. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1733/77 der Kommission zur Festsetzung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	30. 7. 77	L 191/17
29. 7. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1734/77 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen bei der Einfuhr	30. 7. 77	L 191/23

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
29. 7. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1735/77 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Reis und Bruchreis	30. 7. 77	L 191/25
29. 7. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1736/77 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors	30. 7. 77	L 191/27
29. 7. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1737/77 der Kommission zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Isoglukose	30. 7. 77	L 191/29
29. 7. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1738/77 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse auf dem Zuckersektor	30. 7. 77	L 191/31
29. 7. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1739/77 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl	30. 7. 77	L 191/33
29. 7. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1740/77 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr von Olsaaten	30. 7. 77	L 191/35
29. 7. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1741/77 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	30. 7. 77	L 191/37
29. 7. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1742/77 der Kommission zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübsensamen	30. 7. 77	L 191/39
29. 7. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1743/77 der Kommission zur Änderung der für die Berechnung der Differenzbeträge für Raps- und Rübsensamen dienenden Elemente	30. 7. 77	L 191/41
29. 7. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1744/77 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. August 1977 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr von Eiern und Eigelb in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	30. 7. 77	L 191/44
29. 7. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1745/77 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. August 1977 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	30. 7. 77	L 191/46
29. 7. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1746/77 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. August 1977 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr von Zucker und Melasse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	30. 7. 77	L 191/49
29. 7. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1747/77 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. August 1977 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	30. 7. 77	L 191/51
29. 7. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1748/77 der Kommission zur Festsetzung der im August 1977 als Beitrittsausgleichsbeträge geltenden Beträge für bestimmte Getreide- und Reiserzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden	30. 7. 77	L 191/53
29. 7. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1749/77 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von geschliffenem langkörnigem Reis als Hilfeleistung an die Komoren	30. 7. 77	L 191/55
29. 7. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1750/77 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Haferflocken als Hilfeleistung für das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, nachstehend UNICEF genannt	30. 7. 77	L 191/58
29. 7. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1751/77 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von geschliffenem Langkornreis als Hilfeleistung für die Republik Obervolta	30. 7. 77	L 191/62
29. 7. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1752/77 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von geschliffenem Langkornreis als Hilfeleistung für die Vereinigte Republik Tansania	30. 7. 77	L 191/65
29. 7. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1753/77 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Weichweizen als Hilfeleistung für die Republik Sambia	30. 7. 77	L 191/68

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
Andere Vorschriften		
25. 7. 77	Verordnung (EWG) Nr. 1680/77 des Rates zur Beibehaltung der Genehmigungspflicht für die Einfuhr bestimmter Wirkwaren mit Ursprung in der Islamischen Republik Pakistan in das Vereinigte Königreich	27. 7. 77 L 187/18
22. 7. 77	Entscheidung Nr. 1687/77/EGKS der Kommission zur Ergänzung der Entscheidung Nr. 2/52 hinsichtlich des Fälligkeitstermins für die Umlage auf die Erzeugung von Kohle und Stahl	27. 7. 77 L 187/35
18. 7. 77	Verordnung (EWG) Nr. 1690/77 des Rates zum Abschluß des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über den Handel mit Textilerzeugnissen	28. 7. 77 L 188/1
25. 7. 77	Verordnung (EWG) Nr. 1692/77 des Rates über Schutzmaßnahmen betreffend die Einfuhr bestimmter Krafträder mit Ursprung in Japan	28. 7. 77 L 188/11
25. 7. 77	Verordnung (EWG) Nr. 1693/77 des Rates zur verlängerten Anwendung der für den Handelsverkehr mit Malta geltenden Regelung nach Ablauf der ersten Stufe des Assoziierungsabkommens	28. 7. 77 L 188/12
25. 7. 77	Verordnung (EWG) Nr. 1694/77 des Rates zur sechsten Verlängerung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2823/71 vorgesehenen zeitweiligen teilweisen Aussetzung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für Wein mit Ursprung in und Herkunft aus der Türkei	28. 7. 77 L 188/15
27. 7. 77	Verordnung (EWG) Nr. 1701/77 der Kommission über die Verwaltung der Höchstmengen für die Einfuhr bestimmter Juteerzeugnisse mit Ursprung in der Republik Indien	28. 7. 77 L 188/28
26. 7. 77	Verordnung (EWG) Nr. 1705/77 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3030/76 über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für andere Gewebe aus Baumwolle der Tarifnummer 55.09 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Spanien (für das Jahr 1977) sowie der Verordnung (EWG) Nr. 3031/76 über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für bestimmte in Spanien raffinierte Erdölerzeugnisse des Kapitels 27 des Gemeinsamen Zolltarifs (für das Jahr 1977)	29. 7. 77 L 189/1
26. 7. 77	Verordnung (EWG) Nr. 1706/77 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3035/76 über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für getrocknete Feigen der Tarifstelle ex 08.03 B des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Spanien (1977) sowie der Verordnung (EWG) Nr. 3036/76 über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für getrocknete Weintrauben der Tarifstelle 08.04 B I des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Spanien (1977)	29. 7. 77 L 189/3
26. 7. 77	Verordnung (EWG) Nr. 1707/77 des Rates zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3032/76, Nr. 3033/76 und Nr. 3034/76 über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte Weine der Tarifstelle ex 22.05 C des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Spanien (für das Jahr 1977)	29. 7. 77 L 189/5
26. 7. 77	Verordnung (EWG) Nr. 1709/77 des Rates zur Verlängerung — in bezug auf Spanien — der Geltungsdauer der Verordnung (EWG) Nr. 373/77 zur Festlegung von Übergangsmaßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen gegenüber Schiffen, die die Flagge bestimmter Drittländer führen	29. 7. 77 L 189/8
29. 7. 77	Verordnung (EWG) Nr. 1760/77 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Karpfen für das Wirtschaftsjahr 1977/1978	30. 7. 77 L 191/89
28. 7. 77	Verordnung (EWG) Nr. 1762/77 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Zement, auch gefärbt, der Tarifnummer 25.23, mit Ursprung in Jugoslawien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3021/76 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	30. 7. 77 L 191/92

Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 318. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 31. Juli 1977, ist im Bundesanzeiger Nr. 151 vom 16. August 1977 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs sowie Hinweise auf die Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen und auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 151 vom 16. August 1977 kann zum Preis von 1,50 DM (einschl. Versandgebühren) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto „Bundesanzeiger“ Köln 834 00-502 bezogen werden.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 43,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,60 DM (2,20 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,— DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5%.